

Sonnabends, den 5. Februarius, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unserer allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



6.

Notar Blauert

Wochentlich Stettinische
Trag-u. Anzeigungs-Nachrichten.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden jedenn angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder anleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommenen Fremden etc. etc. Zuletzt findet sich die Diers Brods- und Fleisch-Taxe, nebst dem markt-gängigen Preis der Wolls- und des Getreides in Vork- und Hinter-Pommern, wie auch die Deignation aller abgegangenen und angelommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es wird der Notarius Blauert, einse ihm einsehändigte Sachen, als goldene Dinge, worunter einer mit einem grossen Diamant, einse ihm einsehändigte Sachen, als goldene Dinge, worunter einer Manns Wäfsche, auch Kleidungs, ein Silber eine Englische Taschens-Uhr, Kupfer, Zinn, Messing, Flügel und andere Hausgeräth, wie auch eine Quantität Bücher be-auctioniren; und belieben sich die Käufer bey dem Herrn Notario Blauert, in der Fuhrstrasse wohnhaft, am 10ten Februarii c. des Vork- und Nachmittags, wegen der Reublen, wegen der Bücher aber am 11ten Februarii einzufinden. Und ist die Specification der Bücher bey dem Notario Blauert abzuholen.

Es

Es soll eine ansehnliche Orangerie, welche aus zweyhundert und etlichen swanzig Bäumen, als: Citronen, Apffel-Bäumen, Pommeranzen, Myrthen von verschiedner Art Korbeer-Bäumen, und mancherley Indischen Gewürchen bestehet, an einen rationablen Käufer, gegen baare Zahlung, abgelaufen werden; Solten sich nun ein solches Herren Liebhaber finden, welche diese Orangerie ganz an sich zu haben ein Gemühen hätten, dieselben wollen sich bey dem Kaufmann Herrn Christian Waide, hier in Stettin bliebenlich melden, der ihnen nähere Nachricht geben wird.

Es liegen zwischen der Poststade und dem Bleichhause, von hier ab zur linken Hand des Damms, nach dem See zu, drey in pertinent Haus-Wiesen, und welche von sehr nützlichem Grunde seyn. Wer Belieben hat diese Wiesen zu mieten, oder auch eventualiter zu kaufen, kan sich bey dem Registrirungs-Secretario Hofe in der grossen Dohms-Strasse, in seinem Hause melden.

Der seligen Herrn Regierungs-Rath von Margo Erb-n, wollen ihre auf der Poststade aneinander liegende Häuser, mit Hofraum und Garten verkaufen; und belieben sich diejenigen, so entweder beyde oder eins davon zu kaufen willens sind, in des Herrn Notarii Blauerts Hause, in der Fuß-Strasse, am 14ten Februarii c. a. Nachmittags um 2 Uhr zu melden, und ihren Voth ad Protocolum zu geben.

Das verstorbenen Schiffers Bartholomäus Blanckenburgs Schiff, der alte Bartholomäus genannt, ist schon zu zweymahlen öffentlich anzuköthen, weilen aber die Ordnung, eine trymalige Licitation erfordert, so ist der dritte und letzte Termin auf den 14ten Februarii c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt, welcher Termin in des Raths-Haus des Herrn Hofes Haus abgemerket wird, woselbst sich die Käufer melden, und ihren Voth ad Protocolum geben können. Die Versicherung wird hiermit ertheilet, daß gegen einen annehmlichen Voth, bis auf Approbation eines löbsamen Wapen-Amtes, die ohnehilichere Abschätzung erfolgen werde. Das Schiff's-Inventarium wird compleet in Termino vorgelesen werden. Wie denn auch diejenigen, so Käufer abgeben wollen, solches auch noch vorher bey dem Blanckenburgschen Vormunde, dem Raths-Schiffers Wulff, nachsehen können.

Zu Verkaufung des Schiffes, der Cron-Pring von Preussen genannt, ist von einem löbsamen Seer-Richter der dritte und letzte Termin auf den 14ten Februarii c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt. Denjenigen so sich bereits gemeldet haben, als auch die noch Lust haben mitdiesem Käufere zu handeln, selbige wollen sich alsdan melden, und ad Protocolum hiehen, da dann durch richterliches Erkenntniß wegen der Zuschlagung vtroordnet werden wird. Das Schiff's-Inventarium liegt bey denen gerichtlichen Acten, woselbst es von denen Kaufmännigen nachgesehen werden kan.

Dem Publico wird hierdurch notificiret, daß der Buchhändler Joh. Gottfr. Kuffels, den 9ten Februarii 1752. als künftigen Mittwoch, auf seiner Stube, bey dem Barbierer Herrn Krausen, in der Gropenstoss-Strasse, eine Bücher-Auction halten wird; Es werden die Herren Liebhaber dienlich ersucht, selbigen Tages früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr sich alda beliebig einzufinden, da ihnen wird zufällig gelienet werden.

Als sich in denen beyden angelegten Terminen, wegen Verkaufung des seligen Fortificacions-Zimmermeister Knobels Erben in Fort-Preuss in gelegenen Hause, Königsberg in Preussen genannt, keine annehmliche Käufer gefunden; So haben die Erben certum Terminum auf den 10ten Februarii c. präsetirt, in welchen die etwanigen Käufer sich des Nachmittags um 2 Uhr, in des jetzigen Fortificacions-Zimmermeister Knobels, am Berliner Thor gelegenen Hause, beliehlich einfinden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gwardertigen können, daß cum approbatione eines löbsamen Wapen-Amtes, den Meistbietenden dieses Haus zugeschlagen werden solle.

In dem höchsten Königl. Stettinschen Magazin sind 83 Mispel 12 Scheffel Daiber h. findlich, so durch den Leichter-Schiffer Michael Walmetz jun. noch abgelaufen worden, und dahero auf erpansanter Drede, an den R. Abtheilern veräußert werden solle; Es können also diejenigen, welche solchen Haber zu kaufen willens seyn, si in denen angelegten dreyen Terminen, als den 7ten, 10ten und 14ten Februarii c. a. auf dem höchsten Sealer-Hause, Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und diesen Haber gegen Bezahlung erhalten. Stettin den 3ten Februarii 1752. Königl. Preussische Proviand-Am.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Wird zum öffentlichen Verkauf der Waagrischen Schloß-Mühle pro Termino Licitationis der 7te Febr. Martii, 14te Febr. Martii und 21te Martii c. a. anberaumet worden; So wird solches hierdurch bekannt gemacht und diejenige so solche Mühle zu kaufen willens seyn, hierdurch advertiret, daß sie sich in benommenter Terminis auf der Commerz-Findens- und ihre Offerte ad Protocolum geben, worauf cum plus licitante ac ordiret werden wird. Stettinum Stettin den 22ten Januarii 1752.

Königliche Preussische Proviand-Commissarien und Domainen-Cammer.

Dem Publico wird hierdurch bekandt gemacht, daß die Woffe- und Wäßlen zu Dersa, samt die dortige Wind-Mühle, in Ute Tempel von öffentlichlicher Hand, und den Meistbietenden käuflich überlassen werden sollen, auch zu dem Ende Termino Licitationis auf den 24ten Januarii, den 7ten und 14ten Februarii c. a.

a. c. vor flüssiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer anberahmet worden; Es können solchemnach diejenigen, so diese obige Mühlen an sich zu kaufen willens sind, sich allhier in denen ansehnlichen Terminen Vormittags um 9 Uhr einfinden, ihren Vorhoff darauf thun, und im letzten Termino gewärtigen, daß solche drei Licentia, bis auf erfolgter Königl. Approbation zugeschlagen werden sollen. Signaturum Stettin den 2ten Januarii 1752.

Königl. Preuss. Hommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Veranlassung, die Lauenburgische Mühl-Weisheiten zu Wresin, Kroskasin, und die Wasser- samt Wind-Mühle zu Leba, erb- und eigenthümlich an den Weißstieffenden verkauft werden sollen, und zu dem Ende drei Licitations-Termine, auf den 17ten Januarii, 1ten Februarii und 1sten Martii des künftigen Jahres dogn angesetzt worden; So wird solches hiers durch öffentlich bekannt gemacht damit diejenigen, welche Verleihen haben die Mühlen zu kaufen, sich in besagten Terminen zu Stelpe, bey dem Königl. Krieges- und Domainen-Rath Culemann, des Vormittags einfinden, und ihren Vorhoff ad Protocolum geben können; Da denn derjenige, so die beste Condition offeriret, und im Stande ist Præstanda zu prästiren, zu gewart-n hat, daß ihm die Mühlen zugeschlagen werden. Wobey übrigens zur Nachricht dienet, daß in den zwey ersten Terminen die Liebhaber sich allens falls schriftlich melden können, in dem letzten und dritten Termin aber ohnsehbar persönlich erscheinen müssen, um mit ihnen fern schliessen zu können. Signaturum Stettin den 2ten Decembri 1751.

Königliche Preussische Hommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Es hat die Königl. Preussische Hommersche Regierung zu Stettin, auf Anhalten derer Gebrüdere von Puttkammer, um selbige and-mander zu setzen, das Guth Vansin, welches im combinirten Soliger Erpbe, nahe bey Stargard belegen, nebst dem Antheil in Henderhager subhahiret, und sind Termini Licitationis auf den 17ten Decembri. a. c. 21ten Januarii und 2ten Februarii .s. angesetzt, wie solches die allhier, ingleichen zu Stargard und Labes affigirte Proclama, und dabey befindliche Aestimatio besagen. Wer nun dieses Guth, welches nebst dem Schlosse und andern Gebäuden, Landung, Holzung, Wiesen, Wäldern, 11 Diensthauern, und 8 Cossacken, gute Regalia hat, und dessen Lare gegen 5 Gr. nach Wegfall aller Onerum und Defecte auf 22968 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. zu sehn kommt, mit allem Zuehöre und Besorgseligkeit, wie es die von Puttkammer besessen, und deren Jura sich erstrecken zu lassen vermerket, las sich in obgedachten Terminen vor der Königl. Regierung stellen, und das der Weißstieffende nach Besinden der Addition zu gewarten. Signaturum Stettin den 8ten Novembri 1751.

Königliche Preussische Hommersche Regierung.
Als auf Veranlassung eines Königl. Hochwürdigem Consilio, zum Verkauf des Schulstichens, und dem Beerzigen Testament zugeschlagenen Hauses, welches zu Stargard am Wollhaufe belegen, und worauf 102 Rthlr. gebothen worden, noch ein Termin Licitationis angesetzt werden soll, und solcher auf den 29ten Februarii .c. anberumet worden; So können sich diejenigen, welche ein mehreres zu geben willens, im gedachten Termino in des Secretarii Ravensteins Behausung melden, ihr Gehoth ad Protocolum geben, und der Addition bis auf Approbation eines Königl. Hochwürdigem Consistorii gewärtigen. Demnach der Herr Lieutenant von Sydow, als Vormund, des von Wusso auf Gütlo, resolvirer, die, in dem nahe bey Stettin gelegenen Dorfe Gütlo, befindliche Wasser Mühle, samt der dazu gehörigen Landung u. dergleichen erblich zu verkaufen, daß der Käufer ein billiges Kauf-Preitium bezahle, die schädlichsten Mühlen-Bestände aus seinen Mitteln reparire, und eine gewisse Erd-Nach jäherlich erlege; So haben diejenigen, welche Verleihen tragen, diese Mühle cum pertinentiis zu kaufen, daß den 10ten Februarii .c. bey dem Herrn Secretario Riedel in Stettin zu melden, und zu gewärtigen, daß mit dem Weißstieffenden, dem Vnsin nach, contrahiret, und des Königl. Woyden-Collatio .c. fens besorget werden solle.

Zu Stargard sollen 21 instanzien des Gastwirths Hermanns, des Braueres Christian Freunds beide Häuser, dabon der Gasthof in der breiten Gasse, der Bohlnische König genannt, auf 85 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf. und das Haus in der Radestrasse, auf 150 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. nach Wegfall derer Onerum estimiret werden, hactenus werden, und sind stat der dan bereits vorher ansehnlichen, und durch die Intelligenz publicirte Termine, nummero der 8te und 29te Februarii, wie auch der 2te Martii .c. anberumet; In welchen die Liebhaber sich vor dem Stadt-Gerichte melden, und der Weißstieffende in dem letzten Termino des Zuschlages eines oder andern Hauses gewiß gewärtigen könne.

W y dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll des seligen Herrn Stadt-Secretarii Bohmen Erben Hans, in der Wollweber Gasse, welches nach Wegfall der Onerum auf 263 Rthlr. 15 Gr. estimiret werden, gleichlich verkauft werden, wozu Termini auf den 1sten Februarii, 7ten Martii und 2ten Martii anberumet worden; Die Liebhaber können sich in gemeldeten Terminen vor dem Stadt-Gerichte einfinden, ihren Vorhoff ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß in dem letzten Termino dem Weißstieffenden dasselbe sofort zugeschlagen werden soll.

W y dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll das daselbst in der Burgsteeßen, zwischen dem Seltler Lorenzen und Kleinschmid J. M. Bienevorn innen belegene, und dem Knosmader Breitenfeld zu ständige Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen Vertikens Stück, als einer Wiese von sieben Sedel, an den Weißstieffenden verkauft werden. Das Haus ist von verpfligten Maurer- und Zimmerleuten mit dem dazu gehörigen Hinter-Gebäude, auf 112 Rthlr. taxiret. Termini Licitationis sind auf den 12ten Januarii

Januarch, 8ten Februarii und 8ten Martii anberahmet worden; und können dieselbere sich in selbigen Morgens um 9 Uhr vor erwähnten Stadt-Gerichte einstellen, darauf bieten, und gewärtigen, daß selbes im letzten Termino dem Reißbietenden zugeschlagen werden solle.

Der Bürger und Alttermann des Weiß- und Fassbinder-Gewercks Meister Christoff Berend zu Wasenwaldt, ist gelassen, sein dasehst in der Unter-Strasse belegen Haus, zwischen der Witwe Uhlen, und Meister Kesseln, cum pertinentiis an den Reißbietenden zu verkaufen; Wer hierin Weichen hat, kan sich bey Verkäufers forderfamit melden und Handlung treffen.

Als auf des verstorbenen Notarii Brochhausen, zu Stargard in der Felsler-Strass belegen Brauhaus, nur 40 Rthlr. geboten worden; Judicium aber für nötig gehalten, anwo ein Terminum Licitationis darrwärtigen Verkaufes auf den 22ten Februarii c. anzusetzen; So können diejenigen, welche ein mehrer 5 zu geben willens, sich in diesem Termino melden, ihr Gebot ad Protocololum geben, und sodann, wenn die darau zuordern habende Creditores sich des Kaufes nicht annehmen solten, gewärtigen, daß dem Reißbietenden dasselbe sofort zugeschiehen werden solle.

Als auf Veranlassung einer Kdajal. Preussischen Poenamischen Regierung zu Stettin, vom 2ten Januarii c. dem Magistrat zu Colberg aufseheben des Herrn Kriegs-Rath Dames 3 Stände in der St. Marien Kirche, in der Hande No 56 und drey Stände in der Heil. Geist Kirche, als einen in No. 47. und zwey in No. 21. plus licentiam zu verkaufen, und dazu Terminus auf den 15ten Februarii c. angeordnet; So können sich die Liebhaber in gedachten Termino zu Nachschau e melden, ihr Gebot ad Protocololum geben, und plus licentiam die Ad Auctionem gewärtigen kan. Die Tore derrer beyden Stände in der St. Marien Kirche ist 40 Rthlr. jeder Stand in der Heil. Geist Kirche 5 Rthlr.

Der Hübcho wird hi durch beandt gemacht, daß bey dem Doct. Med. Frauendorf, zu Neckerwünde, delicatae Pariser Weisreich zu haben, das Maß den 18 Br.

Als zu Badlig, in Schnitzsachen des Schuster David Bernsten, sämtliche Creditores, ad verificandum Creditum Terminum, den 27ten April a. c. peremptorie citiret, und die Edictales allhier zu Eßlin und Bollnow affixirt worden; So wird auch solches durch die Intelligenz zu jedermanns Wissintast gebracht; und zuletzt denjenigen, in Ihre Last haben, das Wörd. Land, mit der gerichtlichen Lore von 32 Rthlr. zu kaufen, beandt gemacht, daß sie sich in Termino zu Nachschau stellen, darauf bieten und gewärtigen können, daß der Aucter dem Reißbietenden zugelassen werden wird.

Das Stadt-Gericht zu Anclam, sähet allen und jeden Creditorebus des Ober-Inspector Dicoms, insbesondere denjenigen, welche an das auf 63 Rthlr. sich belanende Kaufpretium eines dasehst demselben zufändig gewesen Hauses, und dessen übriges alda vorhandenes Vermögen, eine Ansprache zu haben vermelden, hierdurch zu wissen, daß da d. s. Ober-Inspector Dicoms Ehefrau bey der Hochz. K. d. d. Regierung zu Stettin den 2ten Septembr. a. p. angezeiget, wie sie ratione ihrer Matrimonii mit ihres Mannes Creditorebus an gedachten Haus Kaufes, sondern die Prioritz auszumachen; Vermögen hoch gedachte Regierung auch darauf Edictales an selbige zu veranlassen nöthig angesehen, solche Edictales aber auf des erwähnten Stadt-Gerichts unterthänigste Vorstellung wiederum aufzuheben, und demselben anzuordnen worden, den Process zwischen des Dicoms Ehefr. u. und ihres Mannes Creditoren, wegen des Vorzugs-Rechts an dem Kauf-Pretio des dasehst verkauften Dicomischen Hauses, und dessen übriges dasehst 5 findlichen Vermögens alda zu finaliren. So werden deroewichte Creditores hierdurch citiret und vorgeladen, a dato den 15ten Decemb. innerhalb 12 Wochen, woron 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termino presentior zu erdnen, ihre Forderungen und Ansprache so wie sie dieselbe mit richtigen Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren verneinen, ad aua anzugeigen, auf den 8ten Martii 1752. Morgens um 9 Uhr vor erwähnten Stadt-Gerichte entweder in Person, oder durch aenusfamem besonders zur Güte instruirte 3 Vollmächttige sich zu gestellen, die Documenta zur Justificaz ihrer Forderungen und Ansprache in Originali zu produciren, mit des Debitoris Mandatario, dessen Neben-Executores, und insbesondere des Debitoris Ehefrau ad Protocololum zu verfahren, und ihre vermeintliche Vorzugs-Recht mit B. Hande zu bezeichnen, worauf sie, im Fall diese Sache durch eine gültliche Vereinigung nicht abgemacht werden möchte, zu gewärtigen haben, daß sie nach ihrer Ordnung classificiret, das Kauf-Pretium und übrige hier befindliche Sachen des Debitoris unter die Prioras distis Intere, und die ausstehende Creditores an das übrige Vermögen des Debitoris vertheilt werden sollen. Mit Ablauf des Termini oder sollen Aua vor beschloffen gachtet, und diejenigen, so sich nicht meldet, oder wenn sie gleich sich 5 vorhers gethan, sich aber in Termino den 8ten Martii a. c. nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht justificiret, nicht weiter schöret, sondern damit bey diesem Vermögen präjudiciret, und an das übrige des Debitoris Vermögen vertheilt werden.

Als d. 9 dem Stadt-Gerichte zu Anclam, des Knopfmacher Weitenfelds in der Burg-Strassen dasehst zwischen dem Sattler Lorenz, und Kleinschmidt J. W. Plewenow belegen Wohnhaus, obft einer Wiese von 7 Schwad, so ein Perennium, an den Reißbietenden verkauft werden soll; So werden diejenigen, welche an diesem Hause cum pertinentiis eine rechtliche Ansprache zu haben vermelden, hierdurch vorgeladen, in denen angeordneten Licitationis Terminen, als den 12ten Januarii, 9ten Februarii und 8ten Martii, Morgens um 9 Uhr vor erwähnten Stadt-Gerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen gebr

ist zu justifizieren, zur volbrägen haben selbstig zu erwarten, daß sie mit ihrer Ansprache an diesem Hause cum pertinentiis nicht weiter gehet, sondern davon gänzlich abgewiesen werden.

Designation des Kaufmanns Guths, welches bey denen Neumärckischen Forsten pro Trinitatis 1752. bis 1753. in Terminis den 15ten Februario, 13ten Martii, und 12ten April a. c. verlanfet werden soll.

No.	Nahmen der Nemter.	Nahmen der R. v. ere.	Eichen zu Saßf. Holz. Stück.	Eichen zu Walden. Stück.	Eichen zu Pflanzen. Stück.	An Eichen Staats Holz. Ringe.	An Klein Rle pp. Holz. Schock.	An Kiebnen. Stück.	An Kiebnen Staats Holz. Ringe.
1.)	Eurzig	Eurzig Neuhaus St. feld			200 60 100			200 100	
2.)	Erßen	Erßen		40					
3.)	Driesen	Schlanoiv Driesen Hammer Gort dumm	30 100 50		70 200	24 40		200	100
4.)	Görlsdorff	Görlsdorff			20	16			
5.)	Himmelsäcker	Ladov Wilsenow Hrähne Nasja			100	50 30 20 30			
6.)	Marlenwalde	Schwachenwalde Sellenow Regenthin			150 150 100	80 50	100	200	
7.)	Rettenborff	Ruppen	100	100	100			400	300
8.)	Wels	Lauer		100		40		200	
9.)	Warktschen	Deewis Neumühl Zäber	100 50 100	200		100 40			
10.)	Sabin	Linichen				40		250	200
11.)	Rehden	Sudslief			20				
12.)	Bällichow	Hausberesch				30			
		Summa	560	460	1100	750	100	1550	600

Da in denen vorbestohren dreyen Licitations-Terminis, zu des Luchmacher Danfel Geleschen Hause und Garten zu Zanow, so beydes auf 230 Rthle. gerichtlich tariret, sich kein annehmlicher Käufer gefuns den, sondern in ultimo Termino nur 135 Rthl. auf das Haus und Garten gebotten worden; So werden von neuem Termino Licitations auf den 12ten Februario, 13ten Martii und 12ten April hienit anderah met; und dirigiren, so dieses bequeme Haus und schönen Küchen-Garten, welcher sofort hinter erkerem hofschloß, erstlich zu wollen, vorgeladen, sich in denen bestimmten Tagen, Morgens um 9 Uhe zu Rathhause einzufinden, und ihren Wohl ad Protocolum zu geben, auch zu gewärtigen, daß dem Befindnen nach die benannten Stücke dem Wohlstehenden in ultimo Termino zugecklaan werden sollen.

Ad instantiam des Herrn Pastoris Dethberg, soll des Fürber Gieleschen in der Unter Strasse zu Wol lin, belegene Wohnhaus, welches gerichtlich auf 79 Rthl. 9 Gr. tariret ist, an den Wohlstehenden verlanfet werden, Termino Licitations sind auf den 10ten Decembar, 11ten Januario und 10ten Februario c. anderahmet, in welchen sich die Liebhaber um 9 Uhe Vormittags zu Rathhause einzufinden, ihren Wohl ad Protocolum geben, und gewärtigen können, daß dem Wohlstehenden, außer Protection ungenachtet, das Haus zuerschlagen werden soll.

Es ist der Erb-Mühlmeister Georg Wencok von der Joachimsthalischen Mühle, gefornnen, die von seinem verstorbenen Stief-Sohn Wilhelm Conrad Wusse, belesene Erb-Mühlen zu Piriz, als die soner naunte Meßstädtches wie auch Feld-Mühle, welche letztere nur im vorigen Jahre aus dem Grund ganz neu gebaut, aus der Hand zu verlanfen, damit er sich desto besser mit der hinterbliebenen Witwe Catharina Kousa Otten, rations illarorum aneinander setzen könne. Wobey denen sich etwa Rühenden Lieb haben nicht allein vorläufig bekannt gemacht wird, daß diese Mühlen an einem guten Ort gelegen, woru stant im Weiz-Mehl belesene Dorfschafften, als Zwanzig-Mahl-äste gelegt sind, lockern auch daß selbne gleich bezogen werden können; Wannenhero die Wohlstehende Käufer, sich entweder bey der Witw. Wusse auf der Meßstadt selbstin, oder aber bey dem Erb-Müller Wencok im Joachimsthal melden, und nach gescheh

geschener Besichtigung und eingezogener Nachricht handeln können, worzu insonderheit der 2te Martius a. c. angeziet wird, weilen sodann vorgedachte Erben zu der zum Verkauf gestellten Wüßle gegenwärtig seyn werden. Hingegen aber und ohne Vorwissen des Königl. Amtes Preiß, muß dennoch kein Kauf geschlossen, noch etwa was darauf bezahlet werden, weil das Kauf Pretium im Gericht daselbst deposited und gezahlet werden muß.

Auf seltsam Meßler Jacob Stresemanns Ackerhof zu Stargard, nebst der Landung, als zwey halbe Stadt-Pufen, mit denen dabey befindlichen Kaeeln, und der Winter-Saet, noch einer besonderen Kaeel, und drey Würden-Länder, sind in Termine den 28ten Januarii c. nur überhauet 1500 Rthlr. gebotzen worden. Es ist also für nöthig gefunden worden, dervorhante Stücke mit dem Licito nochmals zum Verkauf anzuschicken, wozu Terminus auf den 22ten Februarii c. vor dem Stadt Gerichte daselbst angesetzt, damit diejenigen, welche etwa noch ein mehreres zu geben willens, sich sodann melden, ihr Gebot ad Procololum geben, und des Zuschlages gewärtigen können.

Zu Demmin in der Haupt-Kirche, soll des seltsam Herrn Dr. s. Lieutenant Rotermanns Gramme Begräbniß, so sich unter dem Klingbeutel-Stand befindet, an den Reißblehenden verkauft werden, da dero Erben alle auseinander wohnen; Wer also Belieben trägt solches zu erhandeln, wird ersuchet, sich bey dem Brauer Herrn Joachim Behm in Anclam am Markt wohnend, mündlich oder schriftlich zu melden, welcher ihnen nicht allein die Vollmacht produciren wird, sondern auch sozuletzt über dem Kauf Pretio in Accord treten.

In Anclam will die Frau Witwe Dreyern, aus freyer Hand, ihr Wohnhaus, welches sich vor den Stettinischen Thore in guter Lage befindet, mit allen Grenzen und Wäßen verkaufen; es befinden sich darinnen unten zwey Stuben, und drey Kammern. In der zweyten Etage eine Stube, nebst allerhand Boden-Naam, auch Boden-Lage zu Korn-Garben, Heu und Stroh, nebst Stallraum auf acht Weide, wie auch dem dicht am Hause befindlichen Obst- und Fischen-Garten, wobey sich auch eine Acker-Wurth befindet, daß sich also die Distance vom Garten und Acker auf zwey Scheffel Luffaat Berlinisch Waag austräget; Die Herren Kauf Liebhaber werden dahero ersuchet, sich je eher je lieber bey der Frau Eigenthamerin zu melden, und eines rationalen Kauf Pretii sich beschwern.

3. Sachen so aufferhalb Stettin verkauft worden.

Nachdem des zu Wolzin verstorbenen Herrn Pastoris Stresos Erben, ihr zu Breiffenhagen habendes Wohnhaus, cum pertinentiis, an den Herrn von Peris verkauft, und solches dem Herrn Käufer auf den 5ten Februarii a. c. gerichtlich verlossen werden soll; So wird solches hiedurch Königl. Verordnungs gemäß betandt gemacht.

Es hat zu Bollnow der Bürger Michael Bortfeldt, auf dem Haldenberg, seine auf der sogenanneten Schmadenhorst, belegene halbe Wiese, an den Bürger und Brauer Labender, welcher bereits die andere Helffte davon hat, erblisch verkauft, und soll dem Käufer den 15ten Februarii c. die Verlassung darüber ertheilet werden; Welches nach Königl. Verordnung hiermit betandt gemacht wird.

In Regenwalde verkauft Stessen Kraackes Witwe, eine Dorynthie im Mittel-Gelbe von den Brand-Pöhlen anseherd, bis an den Grad-Wege zwischen David Warth Feldwerks, und Herrn Adam Kling Stadtwärts belegene, zum Todten-Kauf für 40 Rthlr. an Meister Emanuel Splittzerbern und desgleichen verkauft sie die daran sitzende Zwenruchte, vom Grad-Wege anseherd, bis an die Labunische Scheide, im Drey-Gelbe, zwischen Herrn Adam Kling Stadtwärts und Blanckenhaasen Feldwerks, zum Todten-Kauf, für 40 Rthlr. an Herrn Adam Kling; Welches zu jedermanns Wissenhaft gebracht wird.

Zu Paskewitz hat der Bürger und Bauantze, Christian Filberich Mißos, auf dem dasigen Albers-Gelbe, einen Schweinepflast und ein Weidre-Stück, welches zu drey Scheffel gerechnet, an den Bürger und Bauantze Mathies Heiden verkauft; Welches dem Publico hiedurch anzeiethet wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Als in dem Kupfer-Naam, am Bollwerk bey dem Wohlthor, zwey Hack-Näume, sub Num. 2. et 4. sozuletzt vermietthen werden sollen; So wird solches hiermit notificiret; und können diejenigen, welche solche Räume mietthen wollen, sich diersehalb auf der hiesigen Cämmerey melden, und wegen der Mietthe accorbiren.

5. Sachen so aufferhalb Stettin zu vermietthen.

In Stargard in der St. Johannis Kirche, ist eine ganze Frauens-Wand, an Seiten der Carthel, und eine Manns-Wand gegen der Cangel über, imgleichen ein Frauens-Stand in der St. Marien-Kirche, so denen von Werbenen zugehörig, zu vermietthen; Wer nun Belieben hat, ein oder den andern in Mietthe zu nehmen, wolle sich bey dem Herrn Secretario Judicii Löpern melden, und Handlung, wegen der Mietthe the pflegen.

6. Sachen

6. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das auf der Stadt Felde bey Alten Stettin, und zwar auf dem Tornow liegende, und dem Grafen St. Johannis Kloster anheerliche Ackermereck, so in 12 Hufen, und 10 Morgen bestehet, nebst denen auf dem Pommerensdorffschen Felde liegenden zwey Lämpen und sechs Bienen von Trinitatis an, auf sechs Jahre an erwidelt verpachtet werden; Wer demnach Lust und Verlieben hat, solches zu pachten, kan sich den 9ten und 23ten Februart, und 15ten Martii a. c. des Morgens um 9 Uhr, in des St. Johannis Klosters Kassen-Cammer einfinden, und seinen Voth ad Protocolum geben, auch versichert seyn, daß dem Meistbietenden gegen zureichender Caution solches Ackermereck zugeschlagen werden soll.

7. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als die Moll- oder Wälscher Brauerey zu Königsberg in Preussen, auf künftigen Trinitatis anderweit verpachtet werden soll; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so diese Brauerey etwa zu pachten willens seyn, sich in Termino den 26ten Januart, 9ten und 23ten Februart c. allhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden, ihren Voth ad Protocolum geben, und demnach ferner Beweides gewärtigen. Wobey denen Liebhabern zur Nachricht dienet, daß bey dieser Brauerey freye Wohnungen, und gute tüchtige Bran-Brathschäff fürhanden, der Entrepreneur auch von der Brand-Steuer und Servis befreyet sey, und die bisherige jährliche Pacht 100 Rthl. betragen habe, und der Entrepreneur auch, wenn er sein Meist wohl vorsehet, sich sichere Forderung machen könne, daß er vollkommenen Debit finden werde. Signatur Stettin den 15ten Januart 1752.

Königl. Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Ein Edler Magistrat der Stadt Königsberg in der Neumarch, füret hiedurch jedermännlich zu wissen, daß nach Vertheilung einer Hochprellischen Neumarchischen Krieges- und Domainen-Cammers-Verordnung, sämtliche hiesige rathhänssliche Cämmerey-Partinentien, auf insiehenden Trinitatis des 1752ten Jahres, auf sechs nacheinander folgende Jahre, zur General-Pacht per modum Licitationis, dem plus Licentanti anzubieten werden sollen; selbige bestehen nicht allein in drey Vorwäcker, wobey sehr guter Acker und Wiesen wachet, wie auch Fütterung fürhanden, mithin ein großer Bestand, besonders eine starke Schäfferey zu halten werden kan, sondern es sind überdem viele Korn-Pächte, Dauer-Obstgärten, ein Siegel-Ofen mit freyen Holzuhren, nicht weniger gute Sommer- und Winter-Fischerey dabey zu fürlich. Und sind zu dieser General-Verpachtung die Licitations-Termine auf den 9ten Februart c. 2ten Martii, und pro ultimo Termino der 7te April a. c. anberahmet worden; Es haben dabero die Liebhaber zu dieser Pacht an denen bemeldeten Terminen auf dem hiesigen Rathhause Vormittags um 9 Uhr sich vor uns einzufinden, und ihre Offerte ad Protocolum zu geben, und sollen in dem letzten Termino, als den 7ten April c. dem Meistbietenden, bis auf Approbation einer Hochprellischen Neumarchischen Krieges- und Domainen-Cammer, solche rathhänssliche Cämmerey-Partinentien abjudiciret werden. Auch kan denen Liebhabern pro Informatione ante Licitationem der General-Pachts Anschlag ad inspicendum communiciret werden. Sollte sich aber ein oder anderer finden, so nur bloß das Vorwerk Wissen: So wan in Pacht zu nehmen gewilliget wären, wober 12 Hufen Landes gehören, und eine Schäfferey auf 2500 Stück zu halten berechtiget, auch effektivement gegenwärtig einen Bestand von 1755 Stück hat, wozu auch hinlänglich Futter fürhanden. Ferner sind pro Inventario 28 Döfen, 17 Kühe, und 6 Pferde. Und überdem ist dieses Vorwerk mit guten Wirthschafft-Gebäuden, Scheunen, Korn-Bodens, Schwaef-Ställen, auch Obst und Fütter-Gärten versehen. So können dieselben gleichfalls in denen obangesehten Terminen der Geboth darauf anzeigen, und anwärthen, daß mit ihnen, dem Wirsden nach, darsüber insonderheit der Pacht-Contract geschlossen werden soll.

Als das Ackermereck Nemen H 99e, ein und eine halbe Melle von Stettin belegen, künftigen Trinitatis pachtlos wird; So sind zu Licitatione desselben Termins auf dem 15ten Decemb. a. p. 12ten Januart und 9ten Februart a. c. Morgens um 9 Uhr a. gesehet; und können sich die etwaigen Liebhaber an denen benannten Tagen in des Klosters Kassen-Cammer zu Alten Stettin einfinden; auch können sich dieselbe ausser denen Terminen bey dem Kloster-Schreiber Garphen melden, und den Anschlag in Quanschein nehmen, auch versichert seyn, daß dem Meistbietenden gegen zureichender Caution solches Ackermereck zugeschlagen werden soll.

8. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Die Königl. Preussische Pommerische Regierung hat sämtliche Creditores, welche an der, im Brandenburgischen Grenz belegenden Mühle zu Daber, eine Ansprache haben möchten zu Befriedigung derselben, weil die gleiche Mühle, des Müller-Koloffs Wittwe und Erben, besazte Mühle, an der Entroth von Ramin abtreten müssen, zur Erläuterung, auf dem 15ten Martii a. l. sub pena preclusi et perpetui silentii citiret, wie die in Stettin, Pommern und Pripz affixirte Proclamation belegen. Wornach sich also dieselben zu achten. Stettin den 29ten Decemb. 1751.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, über des zu grossen Gutsin verstorbenen Pleu-
tenants Erbpach von Brodthufen nachlassene Vermögen, ab insufficientiam, Concursum eröffnet, und sämt-
liche Creditores per edictales, so in Alten Stettin, Starogard und Greifenberg affliciret, zum ersten, aus-
den, und dritte-mahl gegen einen Terminum von 9 Wochen, und zwar den 18ten Februarii a. f. citiret, und
ist denen Edictibus die Communication inseriret, das diejenigen Creditores, welche in Terminis nicht er-
scheinen, präcluidiret, von des Debitoris Nachlasse abgewiesen, und mit ewigem Stillschweigen beleset
werden sollen. Signaturum Stettin den 3ten Novemb. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Pommersche Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Reglements Referendum von Ende
forch, sämtliche Lehnsfolger derer von Steinwehr, welche an dem im Pommerschen Kreise gelegenen Gute
Dübberruß, so er von dem Cottamer Präsesidenten von Wessow, für 37000 Rthlr. erblich erhandelt, be-
rechtiget sind, Inalshin die etwanigen Creditores, per Edictales zu Beobachtung ihrer Befugnisse, setzen
den 10ten April a. f. sub pena præclusi citiret. Wornach sich also dieselben zu achten. Signaturum Stet-
tin den 22ten Decemb. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erbs. Chamberer und Churfürst ic. ic. Entbleiben allen und jeden Creditores des Krieges-Rath
Dames, so an dessen zu Colberg in der Brodtharren Gasse gelegenen Hause, eine An- und Aufsätze zu ha-
ben vermeinen, Unsern Gnuß, und fügen denjenigen hiemit zu wissen, wasmassen seligen Peter Coten
Wtwe, vermittelst anliegenden abschriftlichen Supplicæ, da nach dem von derselben producirt, und auch
in Abschrift hieby liegenden gerichtlichen Hypotheken-Schein weit mehrere ingrossirta Creditores für
handen, als von dem Licitationis-Preto her 500 Rthlr. bezahlet werden können, um eine abzurückende Vor-
ladung ad liquidandum et deducendum jura proprietatis allerdemüthigst gesehen. Wann Wir nun solchem
Sachen statt gegeben, so citiren und laden Wir euch und tract dieses Proclamat.is, wovon eines allhier
zu Köslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Köslin angeschlagen werden soll, peremptorie, das ihr
a dato innerhalb 9 Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten
Termin zu rechnen, und also in Termino den 20ten Martii vor Unserm Hofgerichte hieselbst zu erscheinen,
eure Forderungen mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu verkleiden, die Docu-
menta zur Justification eurer Forderungen in Originali ad Aca zu produciren, mit dem Debitore und des-
sen Creditores ad Proccollum zu verfahren, äulliche Handlung zu pflegen, und in dem Entschlusse recht-
liche Erkantnis, und Locum in abzuschaffen der Prioritäts-Arthil zu gewarten, mit Ablauf des Termins aber
sollen Aca für beschlossenen geachtet, und diejenigen so ihre Forderung ad Aca nicht gemeldet, oder wenn
solches geschähen, sie doch benannten Tages sich nicht gemeldet und ihre Forderung beschärend inscribiret,
nicht weiter gehöret, sondern von dem Haus-Kaufpreto abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen
aufgesetzt werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Signaturum Köslin den 7ten Januarii 1752.

(L.S.)

G. V. v. Bönin, Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erbs. Chamberer und Churfürst ic. ic. Entbleiben denen Besten Unsern lieben Getreuen, sämtlichen
Lehnsfolgern seligen Cammer-Herrn von Dammig, inachrichten Inthil-Guthes in Meinseld, insgleich
allen benenigen Creditorsibus, welche an solchem Gute ex quoocunque capite, einige Ansprache zu ha-
ben vermeinen, Unsern Gnuß, und fügen euch hiemit zu wissen, wasmassen der Hauptmann von Dammig,
Mandatario nomine des Lieutenant Rothensbürgerschen Regiments, Hans Christoph Sigismund, und des
freyen Corporals von der Königl. Garde, Carl Ludwigs, Gebrüdere von Dammig, als Cammer-Herrn von
Dammigen Sohn, vermittelst eines übergebenen, und necht den Verplozen in Abschrift hieby liegenden
Supplicæ angezaget, wie das gedachte Gebrüdere von Dammig, ihr Inthil-Gutes in Meinseld, desse
Kauf Contractes sub A. an den Krieges- und Domainen-Rath von Hirs für 6100 Rthlr. nachdem sie
vorhero von Hof v. r. höchsten Person dazu Consens erhalten, veräußert, vorhero aber nöthig fündet, euch
edictaliter citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, das Wir solche zu erhalten gerüben wö-
ten. Wann Wir nun des Supplicanten Petto alleranädigst beferiret haben: So citiren und laden
Wir euch hiemit, und tract dieses Proclamat. is, wovon eines allhier in Köslin, das andere zu Köslin, und
das dritte in B. Algard afflicirt werden soll, das ihr die Lehnsfolger a dato innerhalb 12 Wochen, wovon
4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch, ob die solches Recht, il
Guthes in Meinseld zu reluciren willens, ad Aca erkläret, auch auf den Fall in ultimo Term no das Kauf-
Prectum, welches der Krieges-Rath von Hirs zu geben resolviret, sofort erledigt: ihr die Creditores ob r,
euchfalls in gesetzten Terminis eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis,
oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Aca anzusetz, auch den 14ten April
vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Verthe unansehlichst aff. N. f. bey Zeiten einen Provo-
cat. annehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gebörige Vollmacht, zugleich auch zur Güte
verföhret, in deren Entschlusse aber rechtliche Erkantnis zu gewarten. Mit Ablauf des Termins aber sollen
Aca für beschlossenen geachtet, und die Lehnsfolger, welche wegen ihres Lehns-Raths sowohl, als diejeni-
gen Creditores, so ihrer Forderungen wegen ad Aca sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschähen, sie

se doch beregnet Tages sich nicht gekellet, und ihre respective Lehn-Recht und Forderungen gebührend zu restituiren, nicht weiter erbetet, von diesem Antheil Guths in Keinsfeld abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich also dieselben zu adten. **Sanatum Est** den 7ten Januarii 1752. (L.S.) G. D. v. Bonn, Hofgerichts-Präsident.

Nachdem der gewesene Musquetier Jänike zu Jacobshagen, vom hochlöblichen Herrmannsdorfer Barcillon, dem Hren und Lehn-Schulzen Johann Daniel Jänike zu Nov. nstein seine gerichtliche eufgesetzte Schuldforderungen allhier, ihm ex super abundantia indulget u. Fristen ohnstrachtet, nicht beschließet hat, und legeter Kraft ertheilt, und Rechtskräftig gewordener Bescheid vom 3ten Januarii 1751, auf die Substantion dessen zu Jacobshagen besetzten Wohnhauses, nebst dem zu gedriegen Garten, wolsches zusammen auf 65 Rthlr. gerichtlich ästimiret worden, gedungen; So sind demselbet Stücke zu jes vermänniglichen Kauf angeschlagen, auch Termin ad licitandum auf den 15ten Februarii, den 7ten und 28ten Martii a. c. anberaumet worden. Es werden demnach alle und jede, welche solthane Grund-Stücke zu kaufen wleus sind, hieburch invitiret, daß sie sich in Terminis praetis zu Jacobshagen in des Hren Bürgermeyster Splitzgerbers Wohnsitzung einfaden, ihr Geboth thun, der Weisheit nach aber erwärtige, daß ihm die Grund-Stücke in Termino ultimo sub pana proclusa ad acta zu restituiren. Zugleich werden alle Creditores, welche an mehesten Grund-Stücken, ober dem Musquetier Jänike, einigse Anforderung haben, citiret, ihre Forderungen in Termino ultimo sub pana proclusa ad acta zu restituiren.

Das Königl. Preussische Rvunalische Landvoigt's Gericht zu Schwielben, machet hiemit dem Publico bekannt, daß ad instanciam des Königl. Pr. ussischen Krieges- und Domainen-Rath Martin Peter Köhnel, Commerzien Vice-Cammer-Directorem Johann Heinrich Springer verlaufften Ritter Guth Hiesloch, einisen An- und Zuprud. ex quocunque juris capite zu haben v. erwiesen, auf den 19ten Febr. 1751 den 15ten April, a. c. ad liquidandum et veniendum, per publica Proclamata, sub pana proclusa et perpetui silentii anhero citiret worden.

Nachdem des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Jangens Mo- und Immobiliä, als der Ackerhof und Landung zu Stargard verlauffet, die Gelder dafür ad Depositum gebracht, und solche den 22ten Febr. 1751 restituiret werden sollen; So wird solches hieburch gekandt gemadet, damit die publican Cassen, ober wer sonst noch etwas daran zu fordern, sich in diesem Termino melden, und ihre Forderungen anzeigen können, nachhero aber gerichtlich klären müssen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

9. Handwerker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

In Starg an der Oder werden nachstehende Professions-Berwandte, so dafelst ihre Subsistenz und Nahrung hinreichend finden können, verlanget, als: Ein Barbier, ein Buchbinder, ein Kürschner, ein Kupferschmidt, und ein Räder; Wer sich nun von vordenannten Handwerken dafelst hinzubegeben gesonnen, hat sich bym Magistrat zu melden, und nicht allein die gehörige Probe-Jahre zu vollenden, sondern auch sich allen guten Willen und Beyhülfe, zu Facilitirung seines Establishements, zu verschreiben.

10. Personen so entlaufen.

Es ist ein Untertan, Namens Carl Busch, kleiner Statur, schwarze Augen und Haare, anhabend ein blau Camisoli und Hosen, seines Alters 16 Jahr, am 30ten April a. p. maliciöse, von seiner Herrschafft, dem Hren von Pl. mering zu Wasserh. desertiret. Wann nun aller angewandten Nachsua ohngesachtet, denahmte Carl Busch sich nirgend auflebet, so wird dafelst hieburch und in Kraft dieses citiret, ins nechst drey Monathe peremptorischet Frist, als welche den 14ten Martii a. c. abgelauffen, sich vor seine gebadete Herrschafft in Wasenthin persönlich zu gestellen, sub pana confiscationis bonorum, worunter die ihm zugefallene Erbschaften, welche bey seinem Groß-Vater, dem Königl. Arrhebandeator Bülow zu Zicker stehen, mitzurechnen. Wie denn auch die Herren Prediger süßst eruchet werden, diese Entweichung des mehrbenannten Carl Buschen, ihren Gemeinden kund zu machen.

11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

By dem Raulischen Legato sind 100 Rthlr. Capital, in Fridrichs-Dor eingekommen, so wieder ausgethan werden solln; Solte nun jemand dieses Geld benöthiget seyn, und gute Sicherheit bestellen, auch Confiscatorial-Consens schaffen können, der wolle sich in Stargard bey dem Hren Secretario Judiciali adspiren melden.

Es sind bey dem Commirren Collegio und Stadt-Physico Collegio, der Stadt Drensbürg, ein 180 100 Rthlr. Pposten-Gelder vordrähig, so nach denen Königl. Edicis de 1719. und 1727. gegen 5 pro Cent, und Stellung tüchtiger Hypothek folglich ausgethan werden sollen; Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird: und haben diejenigen, so ein dergleichen Capital gebrauchen, sich bey gedachtem Magistrats- und Stadtgerichts-Collegio zu melden.

By der Stiffs Kirche und Armen-Haus zum Heil. Geist in Anclam, stehen 200 Rthlr. Capital zur Anleihe; Wer gehörige Sicherheit stellen, und Consensum Reverendissimi Consistorii bebringen kan, beliebe sich bey E. Pbl. Rath, oder denen verordneten Provisores obgemelten Stiffs zu melden.

Es sind 200 Rthlr. Capital, so im Monath April eintommen, anzukunft vorräthig; Wer nun selbige vordrähig, und gehörige hinlängliche Sicherheit, dabey oder auf liegende Gründe und erste Hypothek prästiren kan, wolle sich zu Winger, eine Meile bey Pirih, bey der Prediger-Witwe Schmidtin melden, allwo nähere Nachricht einzusehen seyn wird.

Es wird mit Ausgang dieses Monaths Februar, ein Capital von 100 Rthlr. Pupillen Gelder parat stehen; Wer solches verlanget, und sichere Hypothek bestellen kan, beliebe sich bey dem Königl. Pupillen Collegio in Stettin, oder bey dem Herrn Rath Weissen nach Gefallen zu melden.

Es sind 60 Rthlr. Kinder-Gelder vorhanden, so insdar ausgethan werden sollen; Wer selbiger benöthiget, und gute Sicherheit zu bestellen vermeinet, kan sich dieserhalb bey die Amts-Weiser der Schuster und Kohlhändler, Christian Paaschmüller, und Samuel Wittchen melden.

Es liegen 50 bis 60 Rthlr. Pupillen-Gelder zum Ausleihen parat, gegen 5 pro Cent; Wer solches benöthiget, und hinlängliche Sicherheit bestellen kan, beliebe sich entweder bey dem Alermann der Büdner und Leinweber, Meister Martin Himmeln, in der grossen Dohm-Strasse, oder bey dem Alermann Meister Christian Seßlern, am Rosen-Parthen, zu melden, solche können folglich in Empfang genommen werden.

Es wird hiermit kund gemacht, daß 150 Rthlr. Kinder-Gelder insdar ausgethan werden sollen, gegen erste und sichere Hypothek; Wer nun selbige beliebet zu nehmen, kan sich bey die Vormänder, als bey dem Bürtler Ephraim Engel, oder bey dem Handschumacher Eickardt melden.

Es stehen 200 Rthlr. bereit, welche auf sichere Hypothek ausgethan werden sollen; Wer nun solches Geld verlanget, kan sich bey dem Zinngießer Meister Feitschen, oder bey dem Kleckanden Meister Freund in Stargard, melden.

Zu Lud. s. sollen 50 Rthlr. Kinder-Gelder auf sichere Hypothek ausgethan werden; Wer solche verlanget, kan sich bey dem Wormund dem Ordnung-Wirth Hn. Gottlieb Nimmern, und dem Tischler Meister Wilmannern melden.

Es liegen in Weigard bey dem sogenannten Armen-Kassen 500 Rthlr. so insdar ausgethan werden sollen; Wer solche gegen landliche Zinsen haben, und nach dem allernächstigen Königl. Reglement Pfandhand praestirt, kan sich bey E. Hochoblen Magistrat, oder dem Herrn Administratore Weßchen daselbst melden.

Zu Coburg kommt mit Ausgang May c. ein Capital von 300 Rthlr. ein; Wer solches benöthiget, und gehörige Sicherheit bestellen kan, beliebe sich bey Hn. Joh. Christian Böttigern zu melden.

By dem Wilbrandtschen Stiffe in Stargard, ist ein Capital von 100 Rthlr. vorräthig; Wer solches benöthiget, annehmliche Sicherheit mit Pfand, oder unverschuldeten Gründen, bestellen kan, und Consistorial Consens beschaffen wil, derselbe kan sich bey dem Stadterichts-Secretario Ravensstein franco melden, und Bescheides gewärtigen.

Hundert und vierzig Rthlr. Kinder-Gelder sind insdar ausgethan; Wer derselben benöthiget, und gehörige Sicherheit prästiren kan, hat sich dieserhalb bey dem Königl. Pupillen-Collegio in Stettin zu melden.

Es ist dem Rathe Anwalde Herrn Rosen, abermahlen aufgetragen, wiederum ein Capital von 2000 Rthlr. auf sichere Hypothek insdar zu bekräftigen; Wem also mit dergleichen Anleihe bedient werden kan, derselbe wolle sich beliebig angezeig. des Orts melden, woselbstens nähere Nachricht wird erteilt werden, was der Creditor vor Conditiones begehret.

Wierhundert und sechs Rthlr. Silber stehen parat; Wer solche gebraucht, und Sicherheit stellen kan, beliebe sich bey dem Alermann Herrn Paul Büdner zu melden.

Hundert Rthlr. an gute und vollstichtige Ducaten, wollen die Vormänder der Schmidtischen Kinder, Michael Greß, und der Haus- und Roggen-Becker Meister Christian Schmidt, austhun; Wer dieselbige benöthiget, und die gehörige Sicherheit bestellen wird, kan sich bey ihnen melden, und das Geld empfangen.

12. Avertissements.

Als verblieben: Kaufm. z, welche den Frühjahrs-Markt zu Greiffenbagen bereisen, sich beschweret, daß sie diesen Markt nicht besuchen können, weil sie eben in der W. dr, da solcher bisher eingez. fallen, nach Braunschweig zur Messe reisen mußten, und dieserhalb per Rescriptum Regium vom 13ten Januarii

uaril e. allergnädigst festgesetzt worden, daß dieser Jahrmarkt auf den Donnerstag vor Fastnacht, und also im jetztlaufenden Jahre, auf den roten Februartag verlegt werden solle. So wird dem Publico solches hiédurch bekannt gemacht. Signatum Stettin den 27ten Januarii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Dem Publico wird hiédurch bekannt gemacht, daß nachstehende Dörfer in der Provinz, mit der Wies-Seuch: noch inficiret seyn, als: in Vor-Pommern: 1) im Randow'schen Kreis, Babelsdorf, Lounep. 2.) Im Pommerschen Kreis: Ruffisch, Resow, Priesen, Drebelow, Wasin, Berlin, Reufhof, Stolpe, Cosekow und Gnewitzken, Gutow, Schwereinsburg, Lettense, Duderow, Ekw's Brsk, Städtlein Jaemen. 3.) Im Demmin'schen Kreis: Mettow, Woltsahn, Koppin, Hesseldorf, Borsow, Gohlshof, Aufgetow, Egelben, Worwerd, Zachar-Wähle, Buschmühl, Gnewejow, Gantzenborn, Westlin. 4.) Im Ustedom'schen Kreis: Caselburg, Katsow, Wronemin, Crannin. Uk. rih. Berg, Carain, Mönchow, Mellensin, Dargen, Lutow und Neundorf. In Hinter-Pommern: 1.) Im Saabischer Kreis: Galdow und Jacobsdorf. Es hat sich also ein jeder vor diese Dörfer zu hüten, und auf seibige nicht zu ureiseln, noch weiter aber aus solten einzig Vieh zu erhandeln. Signatum Stettin den 3ten Februart 1752.

Königl. Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Demnach der Bürger und Kaufmann Gottfried Carlsh in Repton an der Tollense, wieder seine vor 4 Monaten ins Volk'sche erworbene Ehefrau, Dorothea Elisabeth Benedicta Thomsen, vor der Königl. Preuss. Pommerschen Regierung zu Stettin, eine Detentions-Klage erhoben, und dieselbe gegen die Ediciale, welche zu Stettin, Treptow an der Tollense und Altona, in locis publicis affigiret worden, ergehen, und Terminum peremptorium auf den 21ten April. 1752. präfigiren lassen; So wird solches getachtet Dorothea Elisabeth Benedicta Thomsen, auch hiédurch bekannt gemacht, damit sie in Termino praefixo ihre Jura wahrnehmen könne, oder gewärtigen müß, daß wider ihr in contumaciam werde erkannt werden. Signatum Stettin den 17ten Januarii 1752.

Königl. Preussische Pommersche und Camminische Regierung.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, diejenigen Lehnsfolger des G. Saleta's herer von Bork, welche an dem in dem Dorfe Sackow an der Ihna, befindlichen ehemaligen Bork'schen Antheile, welches die von Kallow von denen von Borken vormals überbesselt, auch Noblen Erben besesselt, berechtigt zu seyn gemeinen, ad instantiam Friedrichs Papold von Wedell auf Kremkow, welcher es von dem General-Venturant Christian Ludwig von Kallow erkaufet, und denselben von Borken ad reuendum offeriret, per Ediciale, welche hieselbst, ingleichen zu Lobes und zu Berlin in locis publicis affigiret sind, citiret, und wie darin ein gewöhnlicher Terminus von 12 Wochen, und zwar auf den 16ten Februart a. k. vor der Königl. Regierung anberaumet; So haben sich vorgedacht Lehnsfolger sub pana praclusi et perpetui silentii darnach zu achten. Signatum Stettin den 25ten Octobr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Der Greiffenhagen'sche Früh-Jahrs-Jahrmarkt steht in dem dies- und künftigherigen 1752sten Calender, den Donnerstags nach J. vocavit, als den 24ten Februart eingedruckt, ist auch auf selbigen Tag gehalten worden. Weil die Juden'schaft aber sowohl dalebst, als in den benachbarten Städten, den Montag vorher schon nach Frankfurt an der Oder reisen muß, und den hiesigen Jahrmarkt daher nicht abwarten kan; So ist dieser Jahrmarkt dergestalt geändert, daß inelänftig, und zwar schon in dem solandem 1752sten Jahre, und weiter beständig, 14 Tage vorher auf den 10ten Februart verlegt, und gehalten werden soll. Wiewohl dem Publico, besonders denen Kaufleuten und Krähmern, so diesen Jahres Markt zu besuchen gewohnt sind, hiédurch kund gemacht wird. Die Herren Prediger auf denen Dörfern werden inelänftig ersucht, diese Veränderung des Jahr-Markts ihren Gemeinen kund zu machen, damit sie den 10ten Februart solches besuchen, und zu ihrer Nothdurft bezu- und einkaufen können.

Nachdem die Falkenburgrische Kasernen und Jungfern-Societäten aufgehoben worden, und die etwanigen Interesses, so noch nicht resigniret, sondern secundum statuta gehörig zugetragen, und nunmehr Veräußerung prästendiren, von denen stehenden Beständen, in so weit sie zuerthen, bestesdandt werden sollen, und daher von dem zur Unterstutzung dieser Casse von E. Königl. Majestät in Preussen Hochpreislichen Remärktschen Meisterng unterm 12ten Junij p. a. ex officio constituirten Commisario, dem Hofrichter Carlten zu Nürnberg die Reparation dieser Cassen-Bestände vorgenommen wird; so dardte Cassen-Bestände aber nicht hinreichend denen Membris ihre cashane Verträge zu restituiren, mithin es für nöthig erachtet worden, mit sämlichen Interessenten, um die Weitkäuflichsten zu coupiren, zu communiciren; So ist a Commissione, Terminus auf den 18ten Februart o. a. hierzu auf dem Noththause zu Nürnberg angesetzt worden, in welchem Termine sich denn sämliche Mitglieder dieser Societäten, so noch nicht resigniret, sondern Veräußerung fordern, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, und, an sämlichen anwesenden kan, unausschließlich zu sitiren, und ihre Declaration ad Acta zu geben; Wiedrigenfalls aber, so einer oder der andere interessente coram Commissione nicht erschienen, gewiß zu gewärtigen hat, daß er nachher überhaupt nicht weiter gehöret werden wird.

Es hat der Herr Obrist-Lieutenant von Vorcke zu Grünhoff, seinen in dem Dorfe Oberhagen gehabt, ten einzigen Bauerhoff, mit allen Pertinentien, an den Herrn Lieutenant von Donin zu Elvershagen, welcher sonst aus Oberhagen zugehört, erb. und eigenthümlich auf ewige Zeiten verkauft, um nach Ihro Königl. Majestät überzähligsten Willensmeinung die bisherige Communion dadurch zu haben. Es wird solches zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit derjenige, welcher etwas darwider zu sagen zu haben, und einzuwenden vermag, sich solcherhalb 180 melden könne.

In Regenwalde verkauft der Bürger und Banmann Johann Kriesloff, einen halben Kamp Landes, frey der Weide, von der Schwaderuth angehend, bis an die Weide, vorjeho zwischen Christian Zahnen Feldwerck, und Daniel Panenbangs Statwerck gelegen, welcher Kamp Landes bereits in anno 1717. an den Herrn Verwalter Caspar Grolow, von dem damaligen Bürger Poppen, für 100 Rtlr. verkauft; und worauf der Herr Verwalter Casp. Grolow, von dem damaligen Bürger Poppen, für 100 Rtlr. verkauft; und worauf der Herr Verwalter Casp. Grolow, vorjeho noch eine letzte Präsention hat. Verkäufer Johann Kriesloff verkauft diesen halben Kamp Landes um gedachten Verwalter Grolow, welcher vorjeho in Poltenhagen bey Gölzow wohnt, zu bejeheligen; und zwar ein Viertel davon, an Meister Ephraim Martz, für 25 Rtlr. und das andere Viertel davon an Meister David Jaucke, auch für 25 Rtlr. Wer eine formale Ansprache daran machen kan, muß sich a daro in einer Zeit von vier Wochen melden, oder hat der Präclusion zu gewartigen.

Als den 6ten Decemb. 1751. Frau Elisabeth Nothen, verwitwete Michaelin, so aus Stettin geboürtig, zu Stargard verstorben, und eine Disposition hinterlassen; So ist zu Erdnung derselben, Terminus auf den 14ten Februaril 1752. präfixiret; Welches hiedurch bekannt gemacht wird, und haben diejenigen, so an ihre Verlassenschaft ein Recht zu haben vermaßen, sich den 14ten Februaril 1752. sich bey dem Herrn Secretario M. v. v. sein in Stargard zu melden, und ihre Jura wahrzunehmen.

Da auf Königl. Neumärckische Krieges- und Domainen-Cammer-Verordnung vom 11ten Octobr. 1751. nachdem man von neuem Wiederstand mehr hört, die Vieh- und Pferde-Märkte der Stadt Berlin, den in der Neumark wiederum zu halten nachgegeben worden, es soll aber kein Vieh, ohne das dabei ein nach dem Edict eingerichteter Artick produciret, eingelassen werden. Als will Magistratus in Berlin, den dem Publico sold. s. hiedurch bekhant machen, daß auf künftigen 1752. einfallenden Pferd-Markt, welches der erste ist, Käufer und Verkäufer sich derselben nach wie vor bedienen, auch in denen folgenden 3 Jahr/ Märkten sich einhalten können.

Es hat Herr Ap. zu Gollnow mit Verwunderung aus dem Intelligenz-Beffel, sub No. 5. a. c. ersehen, daß seine ap. Michaelis a. p. entlaufene Magd, Sophia Störck, jetziger Brod-Herr, Herr Cammerer Stüber in Pöhlz, sich verwundert, daß er die heimliche Entweichung der Magd durch den Intelligenz-Besen publiciren lassen, ob sie ihm gleich nicht gestohlen, und derselben Arrestirung verlangt. Er wundert sich noch mehr über den Herrn Cammerer Stüber, daß er, als eine Pöhlzische obrigkeitliche Person, diese entlaufene Magd, bey seinem Besirg in Pöhlz, verkauft, und vor ihm rüch gestellet, da ihm doch bekant, daß solches wider königliche Verordnung, und er nach der neuen Gesandts-Ordnung, kein Gesinde, ohne einen Schein von der vorigen Herrschaft, in Dienste nehmen soll; er kan also der Magd nicht so viele Schuld geben, als dem, der sie verführt. Die in dem Intelligenz angezeigte Ursache der Abweichung ist unsächtig, indem ein Gesinde Abends spät, und Morgens früh arbeiten muß, die ganze Nacht aber durch zu arbeiten, ist keine Herrschaft dem Gesinde anmühen. Zum Stuhlischen braucht man auch keines Gesindes, ohne was der Herr Cammerer Stüber eyn möchte, welches aus der starcken Defection seines nunmehrigen Mägdechens fast zu schliessen seyn könt. Uebrigens machet er der Magd und ihrem Herrn zur Nachacht bekant, daß ihre Sachen nicht eher abgeföhret werden, bis sie sich hier in Gollnow zur Bestrafung ihres Ausweichens gestellet, wenn sie aber nicht erscheinet, sollen ihre wenige Sachen verkauft, und die Kosten davon bezohlet werden.

Das Königl. Preussische Neumärckische Landvoigt v. Schwelke zu Schwelke, notificiret dem Publico, daß ad instantiam des Christian Erdreich von Schmitzbeberg, Königl. Preussischen Fähndr. des Hochs. Wl. Prinz Morizischen Regiments, alle diejenigen, die an das im Dramburgischen Erbe belegene, und von ihm, von Hans Christoph Deelof von der Golze auf Curtow, und dessen Erbsenen erkaufte Gut Clausburg, ex quo unque capite juris einen Anspruch zu haben vermaßen, per publica proclamata zu Dramburg, Meynberg und Schwelke, auf den 18ten Februaril, 25ten Martil und 22ten April 5 a. c. sub pena praelius et perpetui silentii ad liquidandum et verificandum dahero citiret worden.

Es hat der Schloßer Jacob Proreiff aus Gollnow, bey der Königl. Regierung zu Stettin angegehlet, daß seine Ehefrau Maria Kamden, ihn nun mit 3 Jahren tödtlich verlasset, dergestalt, daß er auch ihren Anstehende nicht ersahen können, wie er mittelst Eydts bekräftet. Weil er nun mit der 3 ungerogenen Kindern sich länger ohne Frau nicht behelfen in können vermeinet, sondern wider seine entwerfene Ehefrau den Defensions-Proceß angefföhret, die Königl. Regierung auch auf sein Anhalten die gedönlliche Edical-Citation an dieselbe veranlaßet, welche zu Alten Stettin, Stargard und Gollnow publice affigiret, und darin ultimus Terminus auf den 14ten April. c. angezehlet ist; So wird gebat, Maria Kamden solches auch hiedurch bekannt gemacht, damit sie in Termino erdainen, und die Ursachen ihrer tödtlichen Entweichung anzeigen könne, im Fall ihres gänzlichlichen Aussehens aber hat sie Erkenntnis in sommariam zu gewartigen.

Rach

Nachdem der Schneider Martin Kubasch, welcher sich mit drei seligen Pastors Wolffen zu Verwal-
de jüngsten Tochter, in ein Ehe-Verbindniß eingelassen, da es ihm aber wiederum leid geworden, wie
der bey der Frau Hauptmannin von Sigwitz in Diensten gestandenen Magd. Charlotta Louisa Salu-
sen, den 1ten Januarii c. bey nächstlicher Zeit heimlich entlassen, und dem Verlaut rad, sich in Pöhlen
copuliren lassen; E. Col. Magistrat zu Sulbitz aber nöthig gefunden, ex officio dieselben, um von ihrer
Flucht und strafbaren Unternehmen Rede und Antwort zu geben, auf den 2ten Martii a. c. per Procla-
mationem, welche er und zu Pöhlen officiret worden, citiren zu lassen; So wird solches durch die An-
zeiglichen Wäcker kund gethan, und zu der Fächtigen Wissenschaft gebracht, daß wenn sie in Termin nicht
erscheinen, des Kaisers Effecten, bestehend in etwas schlechten Betten, Kleidung und Leinen-Zeng,
auch andern Hausgeräth, gemeldeten Tages Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause per modum au-
ctionis publicae veräußert werden sollen.

Es hat die weizen der Dieberey, und in specie wegen des Halterlebenschen Diebstahls, bezichtigte
Charlotta Bessers, eine Ellen gebürtigen Calement zum Verkauf umtragen, auch da sie nur vor sechs
den Ronathen nach. rd. und bloß aus dem Zuchtthaus gekommen, sich wiederum in Berlin von den reno-
mirten Halterlebenschen Dieb Kirschbaum schwängern lassen, und vorgegeben, daß er ihr die gute Klei-
dung, als ein gebürtigen Calementen Canisol, eine Tortunen lunte Schürze, einen buntstreifigen Cal-
ementen Rock, und dergleichen mehr, geschenkt. Weil aber zu vermuten, da sie sowohl als die Vogel-
fangsde, so den gebürtigen Calement vindiciren wil, die Jahrmärkte in benachbarten Städten stetig bes-
suchet, sie gedachte Zeug indigestant gefohlen; So wird solches hiedurch gehörend bekannt gemacht,
und können diejenigen, so eine gerändete Ansprache daran zu machen im Stande sind, sich bey hiesigen
Kassabildten Gericht malden, weßhalb ihnen eine 6 wöchentliche Frist eingeräumt wird.

Von Seiten der Stadt Greiffenburg, wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß der erste
Dieh-Warck Mittwoch nach Invocavit daseibst einfället. Dahero daß darauf gebrachte Horn Vieh, nach
Königl. allergnädigsten Verordnung mit beglaubten Auctoris, und auf den Hörnen getrannt, versehen
werden muß, widrigenfalls die Verkaufere sich zu imputiren, daß sie sonst zurüde gewiesen werden dürfen.

Es ist zwar jüngstens publiciret worden, daß die Vor- und Ablassung des Garnever Meister Hön-
tens Haus, welches auf der großen Cassabie am Wall, zwischen des Königl. Landmesser Herrn Krodows,
und des Zimmer-Gesellen Lehmanns Häusern inne belegen, in dem Recht Tage nach heiligen drey Könige
er vor- und abgelaßen werden soll. Allein diese Vor- und Ablassung hat wegen einigen vorkommenden
Umständen nicht geschehen mögen; Dieserhalb wird öffentlich kund gemacht, daß selbige in dem kün-
ftigen Recht-Tage nach Heßen dieses Jahres, bey dem löschlichen Kassabildten Gericht geschehen wird. Ein
jeder der da vermeineth Ansprache zu haben, der muß solches alsdann wahrnehmen.

Als den 1sten Februarti c. der Pyritzische Vieh-Warck einfället, und Magistratus daseibst in Erfah-
rung gebracht, und aus dem Intelligenzt ersehen, daß hin und wieder, in specie in dem Greiffenbogens-
schen Kreis die Vieh-Steunde canoch grassiren solle. So werden die noch würdlich insicirten Dexter hies-
durch erinnert, sein krankes Vieh, wider die emanirte vielfältige Edicta, bey Vermeidung der darauf gesetz-
ten Strafe, dorthin zu Warck zu bringen. Dejenigen aber, so von gesunden Dexten auf Pyritzische Warck
einiges Vieh zu bringen gesonnen, werden nicht nur nach denen Königl. Edicten das Vieh an denen Hör-
nern ordentlich brennen lassen, sondern sich auch mit gehörigen und gältingen Wässen, daß solches vom ge-
sunden Orte komme, von der Obrigkeit versehen, indem man dorten genau examiniren, und die Contes-
tationen nicht zum Warck lassen, sondern soselech zurück wiesen wird.

Zu Stargard hat Meister Johann Gottfried Sack, von der Witwe Maassen, ihres in der Haars-
Straße, zwischen Meister Hartmanns, und Meister Schmieders Häus. in Innen belesenen Wehnhans, ge-
kauft, worüber bey nächsten Verlassungs-Tage die Verlassung geschehen wird; Wenn wider Verhoffen
sen jemand dawider etwas einzuwenden vermeineth, kan sich gehörigen Orts melden, sonst der Kauf seine
Richtigkeit behält.

In Uckermünde hat der Bürger und Ackermann Erdmann Rüttelbötcher, ein Stüd Acker im
Ucker-Felde, von der Rodonschen Trift bis an die Steckinsche Heyde, zwischen olim dem Hn. Bürgermeis-
ter Ker Polzins, nunc Postilion Schmidt, und olim Thomas Bugdahl, nunc Grabeschütz Acker inne beles-
gen, an den Bürgere Christian Schreyvogel, für 120 Thlr. verkauft; Wer daran ein Recht hat, kan sich
binnen 4 Wochen bey dem Uckermündischen Stadt-Gericht melden, sub pena perpetui silentii.

Der Bürgeremeister Schulze zu Wangerin, hat in dem Pyritzischen Conturs-Process bey dem obell-
den Burg-ericht zu Labes, den 22ten May 1750. eine Wiese in denen sogenannten Haus-Wiesen belegen,
für 350 Thlr. plus licentia gekauft, da aber der Bürgermeister Schulz, sein an der Wiese habendes
Recht, an den Labischen Bürgeremeister Michael Maquaden, cediret, und die Wiese wiederum überlas-
sen und verlanft, der Bürgeremeister Michael Marquardt auch das Geld dafür bezahlet, diese Cession und
Verkauf auch schon dem Labischen Burggericht per Supplicatum angezeiget; So wird solches auch hies-
durch notificiret, um wenn jemand wider Verhoffen dawider etwas einzuwenden hat, er sich binnen
14 Tagen sub pena perpetui silentii melden könne.

Durch

Nach den Intellektens-Bogen sub No. 5. hat zwar der Kaufmann Herr Burow Befandt machen lassen, daß er von Schiffer Daniel Nüßken die Witwe zu Wlitz, das Klinder-Schiff, die Lu. ser Magina genannt, gekauft habe. Weil aber dieses in fraudem aliorum Creditorum geschicket: So wird diesem Verkauf contradiciret, welches auch überdem gerichtlich gesehen solt, wenn Herr Burow angezeigt, wo und zu welcher Zeit er die Verlassung dieses Schiffes nehmen wolte, so ihm sogeth zu thun obliegen hätte.

Nachdem die erste Classe der fabricablen Sevonnarschen Lotterie bereits gezogen worden, und Termis und zu Plehung der 2ten Classe auf den 2ten hujus angesetzt worden: So werden die Herren Interessenten dienlich ersuchet, wegen den 14ten dieses ihre etwanige Billets zu refinancieren. Widrigensma 6 solche für abandonirt gehalten werden sollen. Auch sind noch einige Loose zur zweyten Classe a 1 Rthlr. 9 Gr. bey dem Colledge, Apotheker Reinholden, zu bekommen.

13. Copulirte und ehelich Eingefegnete in Stettin.

Vom 26ten Januarii, bis den 2ten Februarii, 1752.

Bev der S. Jacobi Kirche: Ehrstapf Dreyer, Bürger und Brandmeistern, mit Frau Elisabeth Dreyer, Gottlieb Kalfow, gewissen Bürgers und Kleinhändlers, nachgelassene Witwe.

14. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 26ten Januarii, bis den 2ten Februarii 1752.

- Den 26ten Januarii. Herr Lieutenant von Bonin, vom Schwedischen Regiment, logirt im Landhause. Herr Lieutenant von Bismard, vom Juna-Jessischen Regiment, logirt im Potsdam. Herr Kriegs-Rath von Puttkammer, logirt im Potsdam. Herr Hauptmann von Wlitz, von Sparenfelde, logirt bey dem Herrn Regierungskath von Kammin.
- Den 27ten Januarii. Sr. Hochfürstl. Durchl. der General-Major Prinz von Hallslein-Gostorp, nebst dero Gemahlin Hochfürstl. Durchl. und der Herr Lieutenant von Ger. ad. dero Realments, kommen aus Preussen, gehen gleich durch nach Hamburg. Herr Rührich von Berg, Bayreuthischen Regiments, geht durch. Herr Capitain Graf von Mellin, außer Dienst, kommt von Danzow.
- Den 29ten Januarii. Herr von Eunow, aus Eunow, logirt in 3 Kronen. Sr. Durchl. der Prinz Friederich von Württemberg, kommt von Berlin, logirt im Potsdam.
- Den 31ten Januarii. Herr Major von Leckstädt, außer Dienst, logirt bey dem Herrn Lieutenant Moeske, den zweyten, ingleichen der Herr Lieutenant von Leckstädt, außer Dienst, logirt bey dem Kaufmann Herrn Rauve.
- Den 1ten Februarii. Herr Obrist-Lieutenant von Döring, und Herr Lieutenant von Löben, vom Bayreuthischen Regiment, kommen von Posenwald, logiren im Potsdam.

15. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey Rl. 280 Th.

Schwedisch Eisen. 11 Rt. 8 Gr.
Englisch Stangen-Eisen, das Pfund 7 Gr.
Englisch Blei. 12 Rt.
Königsberger Hanf. 20 Rt. 16 Gr.
Dito Schucken-Hanf. 12 Rt.
Debinaire Toffe. 7 bis 8 Rt.

Waaren bey Cr. a 110 Th.

Blauholz geraspelt. 7 Rt.
Japan-Holz, gemahlen. 12 Rt.
Gelb dito gemahlen. 7 Rt.
Roth-Holz, gemahlen. 16 Rt.
Fernebod. 22 bis 23 Rt.
Amsterdamer Pfeffer. 37 Rt.
Groß Melis-Zucker. 20 Rt.
Kleiner dito. 23 Rt.

Kefinabe. 24 Rt.
Candis Broden. 28 Rt.
Feine Crappe. 23 bis 24 Rt.
Mittel dito. 16 Rt.
Dreslausche Röhre. 8 Rt.
Rüben-Dehl. 10 Rt.
Lein-Dehl. 10 Rt.
Kreide. 10 Gr. das Schiff-Pfund.
Reis. 6 Rt.
Rümmel. 7 Rt. bis 8 Rt. 12 Gr.
Anis. 9 Rt.
Rothem Bolus. 4 Rt.
Mosquebade. 14 bis 15 Rt.
Braunen Ingeber. 36 Rt. 16 Gr.
Feine Engl. Erde zum Poliren. 18 Rt. 8 Gr.
Corinthen. 9 Rt.
Gelbe Erde. 1 Rt. 16 Gr.

Dagel. 6 Rt. 6 Gr.
 Weisß. 7. 8 bis 11 Rt.
 Weiße Baum-Oele. 20 Rt.
 Sülz-Oele. 14 Rt.

Waaren zu 100. lb. in Fässern.

Stöckfisch, geskalen. 3 Rt.
 Rosticher Mittel-Fisch. 2 Rt. 18 Gr.
 Eteling. 2 Rt. 18 Gr.
 Kehl-Sporten 2 Rt.
 Draunen Sirop. 4 Rt.
 Schwefel. 6 Rt.
 Silberglöze. 6 Rt. 12 Gr. bis 7 Rt.

Waaren zu Steine a 22. lb.

Rigischer Flachz. 2 Rt.
 Preussischer dito. 1 Rt. 12 Gr.
 Vor-Pommerischer dito. 1 Rt. 3 Gr. a Lpf.

Waaren bey Pfunden.

Orlean. 15 Gr.
 Chocolade. 16 gr.
 Indigo S. Domingo. 1 Rt. 20 Gr. bis 2 Rt.
 Cofee-Bohnen. 11. 12 bis 20 Gr.
 Grünen Thee. 1 Rt. 20 Gr.
 Thee de Bou ordin. 1 Rt. 8 gr.
 Gelb Wachs. 9 bis 10 Gr.
 Canasser-Toback. 1 Rt. 12 gr. bis 2 Rt.
 Suicens dito. 4 Gr. 6 Pf.
 Dito in Packen. 5 Gr.
 Muscaden-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.
 Dito Blumen. 4 Rt. 4 Gr.
 Nelken. 4 Rt. 4 Gr.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in
 Louis d'Or.
 Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
 dito.
 Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.
 Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$ pro Cto. avans.
 2 Gr. Stück, 2. pro Cto.
 6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
 Neue $\frac{3}{4}$ Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
 als Louis d'Or.
 Louis blanc, 2. à $\frac{1}{2}$ pro Cto. avans.

Brodtare.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2. Pf. Semmel	9		$\frac{2}{3}$
3. Pf. dito	13		3
Für 3. Pf. schön Roggenbrod	23		$2\frac{2}{3}$
6. Pf. dito	15		$1\frac{1}{3}$
1. Gr. dito	2	30	$2\frac{2}{3}$
6. Pf. Hansbackenbrod	1	21	$3\frac{2}{3}$
1. Gr. dito	3	11	$3\frac{1}{3}$
a. Gr. dito	6	23	$2\frac{2}{3}$

Biertare.

	Rei.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart			
Stettinisch ordinair braun und weiß Biersbier, die halbe Sonne	1		
das Quart			6
auf Vontellen gezogen			7
Wesgenbier, die halbe Sonne	1		
das Quart			6
die Vontelle			7

Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	4
Lammfleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	3

Vom 26ten Jan. bis den 2ten Febr. 1752.
 sind zu Stettin keine Schiffe aus- noch
 einpasirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 26ten Januar. bis den 2ten Februar. 1752.

	Winkel	Scheffel
Welschen	39.	15.
Roggen	126.	22.
Gerste	93.	16.
Malz		
Haber	12.	
Erbsen	1.	16.
Buchweizen		
Summa	273.	21.

16. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
 Vom 28ten Januarii bis den 4ten Februarii 1752.

	Wolle, des Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Haß, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Koopen, der Winsp.
In Anclam	28 R. 6gr.	24 R.	17 R.	13 R.	—	10 R.	18 R.	—	6 R.
Bahn	—	28 R.	18 R.	16 R.	—	12 R.	24 R.	—	8 R.
Belgard	3 R. 12gr.	32 R.	16 R.	13 R.	16 R.	8 R.	20 R.	32 R.	—
Beentwalde	—	35 R.	16 R.	14 R.	—	12 R.	17 R.	—	—
Bublig	3 R. 6gr.	35 R.	15 R.	12 R.	14 R.	7 R.	18 R.	10 R.	8 R.
Bütow	—	—	12 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Cammin	3 R. 8gr.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	16 R.	18 R.	—	10 R.
Colberg	3 R. 12gr.	31 R.	16 R.	13 R.	—	8 R.	20 R.	—	6 R.
Edeln	—	32 R.	15 R.	12 R.	—	9 R.	24 R.	—	—
Edsln	—	32 R.	15 R.	12 R.	—	7 R.	—	—	—
Daber	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	24 R.	16 R.	11 R. 12gr.	14 R.	10 R.	18 R.	—	—
Demmin	—	28 R.	18 R.	16 R.	—	12 R.	24 R.	—	—
Hiddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hars	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hollnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenberg	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hilsow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarumen	—	—	16 R.	12 R.	—	9 R.	20 R.	—	—
Kobes	3 R. 12gr.	32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	—	16 R.	—	12 R.
Kauenburg	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kraffow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krausgard	—	28 R.	20 R.	15 R.	16 R.	—	21 R.	—	6 R.
Kunow	—	27 R.	19 R.	15 R.	15 R.	11 R.	19 R.	20 R.	8 R.
Kasewald	1 R. 18gr.	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—
Kencun	Dat	30 R.	16 R.	12 R.	14 R.	12 R.	24 R.	—	—
Klathe	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Köllig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kolnow	3 R. 12gr.	32 R.	15 R.	13 R.	16 R.	8 R.	20 R.	—	14 R.
Kolzig	4 R.	25 R.	18 R.	15 R.	—	12 R.	4 R.	—	8 R.
Koritz	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kragelbühr	—	28 R.	15 R.	14 R.	16 R.	7 R.	24 R.	26 R.	6 R.
Regenwalde	3 R. 16gr.	28 R.	16 R.	11 R. 8gr.	—	—	—	32 R.	—
Regenwalde	—	28 R.	—	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schlabe	—	35 R.	14 R.	11 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	—
Stargard	3 R. 12gr.	23 R.	16 R. 12gr.	15 R.	—	11 R.	12 R.	15 R.	8 R.
Strepowig	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	25 R. 26gr.	16 R. 17gr.	14 R. 15gr.	17 R.	12 R. 13gr.	22 R.	16 R.	5 R.
Stettin, Neu	3 R. 8gr.	30 R.	14 R.	12 R.	15 R.	8 R.	10 R.	—	12 R.
Stolpe	—	32 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	6 R.	—	16 R.
Templburg	3 R. 16gr.	28 R.	16 R.	13 R.	14 R.	9 R.	—	—	12 R.
Trepto, D. Post.	3 R. 12gr.	28 R.	16 R.	14 R.	14 R.	12 R.	16 R.	—	12 R.
Trepto, B. Post.	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	10 R. 11gr.	16 R.	—	—
Udermhude	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ufedom	—	24 R.	18 R.	14 R.	—	—	19 R.	—	—
Wangerin	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R. 6gr.	28 R.	18 R.	13 R.	15 R.	13 R.	22 R.	36 R.	15 R.
Zachan	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.